

VfB Tünsdorf

Sportplatz im Brühl
66693 Mettlach-Tünsdorf



Geschäfts- und Sportstättenbenutzungsordnung

Neufassung vom Oktober 2005

Vorbemerkung

Grundlage der vorliegenden Ordnung ist § 15 der Satzung , Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung [...] sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten.‘

Die Geschäfts- und Sportstättenbenutzungsordnung regelt die Nutzung des Clubheimes mit Aussengelände und der Sportstätten einschließlich Sportgeräten und -kleidung.

Begriffsbestimmungen:

Abteilungen im Sinne des § 11 der Satzung sind:

- die Aktiven (1./2. Mannschaft)
- die Alten Herren
- die Jugendabteilung
- die Turnabteilung

Als **Sportstätten** gelten:

- der Sportplatz
- der Bolzplatz
- die Mehrzweckhalle

Das **Aussengelände** schliesst folgende Bereiche mit ein:

- überdachte Fläche vor dem Clubheim
- Parkplatzflächen
- geschotterter Festplatz
- Zuschauerbereich
- Grünflächen um den Sportplatz

§1 Clubheim

(I.) Personenkreis

1. Das Clubheim steht allen Abteilungen des VfB im Rahmen der Vereinstätigkeit zur Verfügung. Als Vereinstätigkeit zählt auch eine Feier bei der ausschliesslich Mitglieder anwesend sind (z.B. falls ein Mitglied seine Kameraden zum Geburtstag einlädt). Das Clubheim kann genutzt werden.

- a) nach Voranmeldung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und des Organisationsleiters/Clubheim, dabei muss der Abteilungsleiter oder einer von diesem für Verantwortlich Bestimmter anwesend sein.
- b) bei Anwesenheit eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes, des Organisationsleiters/Clubheim oder einer vom Vorstand autorisierten Person.

2. Das Clubheim steht Mitgliedern zur privaten Nutzung zur Verfügung. Die im folgenden genannten Nutzungsbedingungen (Absatz III.) sind dabei zu beachten. Das Clubheim steht zur Verfügung:

- a) allen Mitgliedern gegen ein Nutzungsentgelt von 50 Euro.
- b) Vorstandsmitgliedern und Abteilungsleitern ohne Nutzungsentgelt

Geschäfts- und Sportstättenbenutzungsordnung

- c) sonstigen Mitgliedern ohne Nutzungsentgelt, falls dies vom Vorstand so beschlossen wurde.
- d) Nichtmitgliedern, nach Genehmigung durch den Vorstand, gegen ein Nutzungsentgelt von 100 Euro

Bekanntmachung der Nutzungsbedingungen, Übergabe und Abnahme werden von einer vom Vorstand zu bestimmenden Person übernommen.

(II.) Getränke

1. Im Clubheim und auf dem Aussengelände dürfen grundsätzlich nur Getränke konsumiert werden, die über den VfB bezogen werden (Bier und NAG laut gültigem Vertrag: Fa. Oswald , Mettlach).

2. Befreundete Vereine können vom VfB Tünsdorf die Infrastruktur des Clubheimes und das Aussengelände zur Verfügung gestellt bekommen. Dabei müssen die im Vertrag zwischen dem VfB Tünsdorf und der Karlsberg-Brauerei vereinbarten Nutzungsbedingungen eingehalten werden.

(III.) Nutzung

1. Im Rahmen der Nutzung des Clubheims stehen alle Einrichtungsgegenstände und das komplette Inventar zur Verfügung einschliesslich:

- Musikanlage
- TV-Anlage

2. Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Bei Schäden gilt folgendes:

- a) Nutzung durch Abteilungen: Die Abteilung ist für Schäden verantwortlich und hat die Kosten zu tragen.
- b) Privatnutzung: Der Nutzer haftet für sämtliche Schäden und hat die Kosten zu tragen.

3. Alle Nutzer verpflichten sich beim Abfall mindestens folgenden Kategorien vom Restmüll getrennt zu erfassen:

- Karton/Papier
- Glas
- Verpackungen mit grünem Punkt

4. Sauberkeit

Für alle Nutzer gilt: Das Clubheim ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Privatnutzer müssen grundsätzlich auch den Fussboden reinigen.

§ 2 Beschaffung von Vereinsbedarf

(I.) Allgemeines

Vereinsbedarf ist grundsätzlich bei Firmen zu beziehen, die den VfB finanziell unterstützen. Dies gilt auch für die Abteilungen. In Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand (1. und 2. Vorsitzender, 1. und 2. Geschäftsführer) kann im Einzelfall von dieser Regelung abgewichen werden.

Geschäfts- und Sportstättenbenutzungsordnung

(II.) Sportbekleidung und -geräte

1. Beim Kauf von Sportbekleidung- und -geräten, die aus der Vereinskasse bezahlt oder bezuschusst werden, entscheidet generell der Vorstand über die Anschaffung.
2. Bei Beträgen bis 200 Euro genügt die Zustimmung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes (1. und 2. Vorsitzender und 1. und 2. Geschäftsführer). Der Vorstand wird im Rahmen der Vorstandssitzungen im Nachhinein informiert.

§ 3 Nutzung der Sportstätten, des Aussengeländes und des Ballraumes

(I.) Allgemeines

Grundsätzlich sollten alle Mitglieder auf die Sauberkeit der Sportstätten, des Aussengeländes und des Ballraumes und den pfleglichen Umgang mit Sportstätten und Sportgeräten achten. Abteilungsleiter, Trainer sowie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht Dritte Personen bei Missachtung dieser Prämisse zu stören.

(II.) Sportplatz

Alle Nutzer des Sportplatzes sollten im Interesse des Vereins auf Sauberkeit und Ordnung achten.

(III.) Mehrzweckhalle einschl. Duschen

Alle Nutzer der Mehrzweckhalle sollten im Interesse des Vereins auf Sauberkeit und Ordnung achten. Abteilungsleiter, Trainer sowie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht Mitglieder auf eventuelle Verstöße gegen die Hallenordnung aufmerksam zu machen. Dies gilt auch für die Umkleieräume und Duschen.

Der jeweils anwesende Abteilungsleiter, Trainer, Jugendbetreuer oder Turngruppenleiter(in) muss dafür sorgen, dass die Halle nach der Benutzung abgeschlossen wird. Falls er/sie selbst nicht da ist, muss eine Person von ihm bestimmt werden.

(IV.) Ballraum

Alle Nutzer des Ballraumes sollten im Interesse des Vereins auf Sauberkeit und Ordnung achten. Alle Gegenstände sind ordnungsgemäß an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.

(V.) Aussenbereich

Alle Nutzer des Aussenbereichs sollten im Interesse des Vereins auf Sauberkeit und Ordnung achten.

Das Parken von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schäden infolge des Spiel- oder Trainingsbetriebes wird geprüft, ob ein Versicherungsschutz über die Sportversicherung besteht.

Geschäfts- und Sportstättenbenutzungsordnung

§ 4 Verhalten

1. Es steht keinem Mitglied des Vorstandes einschliesslich der Abteilungsleiter zu, Leistung oder Verhalten eines anderen Mitglieds des Vorstandes einschliesslich der Abteilungsleiter oder eines sonstigen Verantwortungsträgers (z.B. Jugendbetreuer, Schiedsrichter u.ä.) in der Öffentlichkeit zu kritisieren. Dies ist ein vereinsschädigendes Verhalten.
2. Eine Kritik über Leistung und Verhalten eines Mitgliedes kann lediglich in einer geschlossenen Sitzung des Vorstandes erfolgen, wozu der Kritisierte einzuladen ist und hierzu Stellung nehmen kann.
3. Beschlüsse, die bei einer Vorstandssitzung mehrheitlich getroffen wurden und im Protokoll festgehalten sind, dürfen nicht in der Öffentlichkeit kritisiert werden. Dies ist ein vereinsschädigendes Verhalten.
- 4. Mitglieder können nach § 3 Abs. 3 der Satzung vom Verein ausgeschlossen werden, falls sie gegen diesen Verhaltenscodex verstoßen.**

So beschlossen von den anwesenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes auf der Vorstandssitzung in der Schmiede Biringer am Mittwoch, 02. November 2005.

Mettlach-Tünsdorf, den 02. November 2005

Weber, 1. Vorsitzender

Klingbeil, 2. Vorsitzender

Hoffmann, Geschäftsführer